

## Richtlinien

zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Bürgermeister sowie zur Regelung von Zuständigkeiten für die Ausschussarbeit und für den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung –ZustO-) vom 20.12.1999, zuletzt geändert am 03.07.2001

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<b>§ 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
<p>(1) Die Zuständigkeitsordnung regelt die Befugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters. Sofern nachfolgend keine Einschränkungen vorgesehen sind, haben die Ausschüsse grundsätzlich für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung. Hierzu gehören auch Vergaben, sofern hierfür Haushaltsmittel bereitgestellt und verfügbar sind.</p>		
<p>(2) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde Eitorf zuständig, soweit sie nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. In Einzelfällen behält sich der Rat das Recht vor, auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragene Entscheidungen an sich zu ziehen.</p>		
<p>(3) Der Rat kann für Ausschüsse, bei denen eine Mitwirkung beratender Mitglieder kraft sondergesetzlicher Vorschrift nicht ausgeschlossen ist, Mitglieder zur ständigen Beratung in Sachfragen bestellen.</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<b>§ 2 Ausschüsse</b>		
<p>(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:</p> <p>a) gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptausschuss</li> <li>• Rechnungsprüfungsausschuss</li> <li>• Werksausschuss</li> </ul> <p>b) freiwillige Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschuss für Planung und Verkehr</li> <li>• Bauausschuss</li> <li>• Jugend-, Altenhilfe- Sozialausschuss</li> <li>• Kultur- und Sportausschuss</li> <li>• Markt- und Kirmesausschuss</li> <li>• Personalausschuss</li> <li>• Schulausschuss und</li> <li>• Umweltausschuss</li> </ul> <p>(2) Soweit Ausschüssen Aufgaben übertragen worden sind, können sie ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften gemäß § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung vom 20. Dezember 1999 auf den Bürgermeister delegieren.</p>		
<b>§ 3 Hauptausschuss</b>		
<p>(1) Der Hauptausschuss stimmt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander ab. Er nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss berät:</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>a) über alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet. Darüber hinaus kann er alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen,</p> <p>b) über das Ortsrecht mit Ausnahme der Satzungen bei der Bauleitplanung einschließlich Veränderungssperren,</p> <p>c) über alle Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung von besonderer Bedeutung, soweit es sich nicht um Aufgaben der Gemeindewerke handelt,</p> <p>d) über alle Angelegenheiten, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss entscheidet,</p> <p>a) über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,</p> <p>b) über alle persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters, die nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat vorbehalten sind,</p> <p>c) über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften mit Vertragssummen von mehr als 2.500,00 € bis 5.000,00 €</p>	<p>über alle Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften mit einer Vertragssumme von mehr als 500,00 €</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat u. Verwaltung:</b>  - <b>bisherige Regelung mit den Wertgrenzen bleibt</b>  - <b>alle Aufträge werden einmal jährlich dem HA bekanntgegeben</b></p>	<p>Mit der Beratung über <b>alle</b> Verträge mit R.+A. Mitgliedern usw. könnten sich Verzögerungen bei Auftragsvergaben ergeben (durch Sitzungstermine), wenn z.B. ein selbständiger Handwerker, der auch Ratsmitglied ist, einen Auftrag über 500,- € erhalten soll. Mögliche Benachteiligung eines RM, da Sachbearbeiter den „unkomplizierteren“ Weg geht und einen Mitbewerber beauftragt (ohne diese zusätzliche Formalie).</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>d) über alle Angelegenheiten und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere zur Schaffung neuer und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze, Fragen der Behörden-, Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung bzw. der Wirtschafts- und Fremdenverkehrswerbung,</p> <p>e) über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 10.000,00 € einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird und sofern nicht der Bauausschuss zuständig ist. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.</p> <p>f) über die Vermietung und Verpachtung gemeindlichen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert den Betrag von 1.000,00 € übersteigt,</p> <p>g) über die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,</p>	<p>über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 5.000,00 € einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird und sofern nicht der Bauausschuss zuständig ist. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.</p> <p>ee) Dem Ausschuss ist über alle unter e) genannten Fälle unverzüglich zu berichten</p> <p>über die Vermietung und Verpachtung gemeindlichen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b>  <b>- bisherige Regelung wird beibehalten</b>  <b>- Verwaltung berichtet zur nächsten Sitzung</b></p>	<p>Einverstanden mit Vorschlag</p> <p>Einverstanden mit Vorschlag</p> <p>Im Durchschnitt ca. 2 Fälle im Jahr, Mietwert zw. 200,- bis 500,-€  Anmietung u. Anpachtung fremden Grundbesitzes kann z.B. im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen kurzfristig notwendig werden.  <b>Vorschlag:</b> Bisherige Verfahrensweise beibehalten und <b>Verwaltung berichtet zur nächsten Sitzung (Bekanntgaben)</b></p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>h) über die Grundsätze für die Planung, die Einrichtung, den Ausbau und die Renovierung von allen Einrichtungen des Kulturlebens, der Freizeitgestaltung und des Sports,</p> <p>i) über die Benennung von Straßen und sonstiger kommunaler Einrichtungen,</p> <p>j) über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen oder ähnlichen Einrichtungen soweit der Jahresbeitrag 500,00 € überschreitet,</p> <p>k) über die Gewährung freiwilliger Leistungen an Personen oder Personengruppen über 500,00 € und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,</p>	<p>über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen oder ähnlichen Einrichtungen</p> <p>über die Gewährung freiwilliger Leistungen an Personen oder Personengruppen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Beibehalt der bisherigen Regelung.</b></p>	<p>Einverstanden mit Vorschlag. Neue Mitgliedschaften in Vereinen etc. sind eher selten und nicht eilbedürftig, so dass eine Gremienentscheidung eingeholt werden kann.</p> <p>Freiwillige Leistungen an Personen + Personengruppen sind vielfältiger Natur, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Besuch einer Schulklasse-Ausgabe einer Kiste Limonade</li> <li>-Prinzenpaar/Karneval-Alles, Blumensträuße, Präsente anl. Rathauserstürmung etc.</li> <li>-Rat-Essen anl. letzter Ratssitzung im Jahr</li> <li>-Bundeswehr sammelt für Volksbund-Kosten für Brötchen und Kaffee.</li> </ul> <p><b>Die bisherige Regelung sollte unverändert beibehalten werden.</b></p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>l) über die Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten und wenn die Stundung länger als drei Jahre dauert,</p>	<p>mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle unverzüglich informiert.</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Beibehalt der bisherigen Regelung mit folgender Ergänzung:</b>  <b>Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle mit einer Wertgrenze ab 5.000,00 € in der nächsten Sitzung informiert.</b></p>	<p>Stundungen erfolgen im wesentlichen für festgesetzte Erschließungsbeiträge (2005 keine, 2004 in 5 Fällen) sowie im Grund- und Gewerbesteuerbereich (durchschnittlich 20-30 Fälle pro Jahr). Die gesetzlichen Stundungszinsen betragen 6%/Jahr. Um nicht jeden Kleinfall, sowohl von der Betragshöhe als auch von der Stundungsdauer aufführen zu müssen, sollte es wie bisher eine betrags- und zeitdauermäßige Begrenzung geben.</p> <p><b>Vorschlag</b> mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle mit einer Wertgrenze ab 5.000,- Euro in der nächsten Sitzung informiert.</p>
<p>m) über die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten,</p>	<p>mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle informiert.</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Bisherige Regelung mit folgendem Zusatz:</b>  <b>Der Ausschuss wird über alle Fälle ab 1.000,00 € unverzüglich informiert.</b></p>	<p>Niederschlagungsanordnungen werden in der Regel nur für Steuern, die nicht oder zur Zeit nicht einzubringen sind, gefertigt. Hierbei handelt es sich insbesondere um <b>Hundesteuern</b>. Diese Beträge sind meist nur sehr gering, meist unter 100 €</p> <p><b>Vorschlag</b> daher mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle ab 1.000,- Euro informiert.</p>
<p>n) über den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten,</p>	<p>mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle informiert.</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Bisherige Regelung mit folgendem Zusatz:</b>  <b>Der Ausschuss wird über alle Fälle ab 500,00 € unverzüglich informiert.</b></p>	<p>Erlissanträge sind selten, z.Zt. ein Antrag auf Erlass von Grundsteuern. Aus Gründen der Praktikabilität sollte eine Wertgrenze gegeben sein.</p> <p><b>Vorschlag</b> daher mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle ab 500,- Euro informiert.</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
o) über die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Vergünstigungen an bestimmte Personenkreise, insbesondere zur Nutzung kultureller, sportlicher und sozialer Veranstaltungen der Gemeinde nach Beratung in den Fachausschüssen,		



Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>bb) wenn Auftragssumme und Erhöhung zusammen den Betrag von 25.000,00 € übersteigen;</p> <p>r) über den Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen nach Buchstabe p).</p> <p>(4) In Personalangelegenheiten entscheidet der Hauptausschuss gemäß § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung.</p> <p>(5) Im übrigen entscheidet der Hauptausschuss über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen oder nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder durch Ratsbeschluss dem Rat vorbehalten sind.</p> <p>(6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahr.</p>	<p>wenn Auftragssumme und Erhöhung zusammen den Betrag von 10.000 € übersteigen</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung: Anstelle des Hauptausschusses tritt eine innernehmliche Entscheidung der Vergabekommission. Kommt keine innernehmliche Entscheidung zustande, entscheidet der HA in seiner nächsten Sitzung.</b></p>	<p>Siehe Ausführungen zu Nr. p) Vorschlag von daher, es bei der alten Regelung zu belassen.</p> <p>Achtung! Änderung hinsichtlich Bürgschaftsforderungen bei Reduzierung der Wertgrenzen?! Dann Verteuerung der Aufträge, denn Bürgschaften kosten die Unternehmer Geld.</p>
<p><b>§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss</b></p>		
<p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
(2) Der Ausschuss hat dem Rat über das Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zu berichten.		
<b>§ 5 Schulausschuss</b>		
(1) Der Schulausschuss berät über alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten.		
(2) Er entscheidet über die Auftragsvergabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln in einer Höhe von 10.000,00 € bis 25.000,00 €.	Er entscheidet über die Auftragsvergabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln in einer Höhe von 5.000,00 € bis 25.000,00 €.	Mit Vorschlag einverstanden.
<b>§ 6 Werksausschuss</b>		
(1) Der Werksausschuss nimmt die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.		
(2) Er entscheidet insbesondere: a) über die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen,		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>b) über die Zustimmung zu Verträgen aller Art, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25000,00 € übersteigt, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern, Tarifikunden und gewerblichen Betrieben sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften der Zustimmung des Rates vorbehalten sind,</p> <p>c) über die Beauftragung von Ingenieurbüros mit einem Honorar von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>d) über die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der EigVO,</p>	<p>über die Zustimmung zu Verträgen aller Art, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigt, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern, Tarifikunden und gewerblichen Betrieben sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften der Zustimmung des Rates vorbehalten sind.</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Gesonderte Beratung im WA.</b></p>	<p>In den Jahren 2000-2004 haben sich durchschnittlich 5 Vergaben ergeben, die im Wert zw. 5.000,- € und 25.000,- € liegen.</p> <p>Durch Verlagerung in den WA ergäbe sich ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand (Vorlagen, Niederschriften, Aufwand für den Ausschuss sowie eine Verzögerung bei der Auftragserteilung und mithin Auftragsausführung. Z.Zt. ca. 6-8 WA-Sitzungen, Dauer zw. 1,5 und 2,5 Stunden.</p> <p>Mögliche Auswirkungen wären 1 bis 2 zusätzliche Sitzungen (je nach Dringlichkeit der zu vergebenden Aufträge, ggf. Ausweitung der Sitzungsdauer pro Sitzung).</p> <p><b>Gefährdung bzw. Verhinderung</b> von bisherigen erfolgreichen Projekten der „Interkommunalen Zusammenarbeit“ durch Zeitverzug.</p> <p>Änderungsvorschlag geht nicht konform mit den Zielen der EigVO (hohes Maß an Eigenständigkeit und eigenverantwortl. Führung der Betriebe).</p> <p>Vergleich mit der kleinsten Kommune Ruppichteroth: Wertgrenze hier 60.000,- DM (rd. 30.700,-€).</p> <p><b>Vorschlag:</b> Mindestens die Wertgrenzen in der bisherigen Höhe bestehen lassen; siehe auch Ausführungen zu Hauptausschuss).</p> <p>Erhöhung auf 10.000,- € entsprechend Vorschlag für APV und BA.</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>e) über die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO, sofern sie für ein Einzelvorhaben den Betrag von 10 vom Hundert der Auftragssumme überschreiten,</p> <p>f) über die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.</p> <p>(3) Der Werksausschuss berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten der Eigenbetriebe Ver- und Entsorgung</p> <p>a) für die sonst gemäß § 3 Abs. 3 Buchstaben e) und f), Buchstaben l) bis n) und Buchstaben p) bis r) der Hauptausschuss zuständig ist,</p> <p>b) für die sonst gemäß § 8 der Bauausschuss zuständig ist,</p> <p>c) für die sonst gemäß § 12 Abs. 2 der Personalausschuss zuständig ist.</p>		<p><b>Achtung!</b> Änderungen im Bereich Stundungen in der Kompetenzverteilung HA/BM hätten Auswirkungen auf den WA.  Große Anzahl (geschätzt über 100/pro Jahr) von z.Teil kurzfristigen Stundungen, Volumen zw. 200 und 5000 €  Niederschlagungen sind selten (2-3 /Jahr)  Erlass so gut wie nie.  Für den Bereich der Stundungen würde sich ein erheblicher Verwaltungsaufwand im Falle einer Änderung der jetzigen Kompetenzen ergeben.</p>
<p><b>§ 7</b>  <b>Ausschuss für Planung und Verkehr</b></p>		
<p>(1) Dem Ausschuss für Planung und Verkehr obliegt die Vorbereitung aller städtebaulichen Maßnahmen.  Er berät:</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>a) über die gemeindliche Gesamtplanung, den Flächennutzungsplan und die Grundzüge der Verkehrsplanung einschließlich der Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zur Ordnung und Verbesserung des Straßenverkehrs, der Verkehrseinrichtungen und des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),</p> <p>b) über den Erlass aller Satzungen nach Baugesetzbuch und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch, insbesondere über die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, die Durchführung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, den Erlass von Veränderungssperren sowie über Satzungen zur Ausübung des Vorkaufrechtes und Satzungen gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>(2) Der Ausschuss berät ferner bei städtebaulichen Sanierungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen über sämtliche Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und den Erlass sowie die Aufhebung einer Sanierungssatzung,</p> <p>b) den Abschluss von Verträgen mit Sanierungs-, Bau und Entwicklungsträgern,</p> <p>c) die Ausübung des Vorkaufrechtes, soweit Kaufpreis und Entschädigung zusammen den Betrag von 10.000,00 € übersteigen,</p> <p>d) die Einleitung von Enteignungen;</p>	<p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist über jeden Fall unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Einverstanden mit Vorschlag.</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>e) Entschädigungen (Baugesetzbuch), soweit ein Betrag von 7.500,00 € überschritten wird,</p> <p>f) die Erhebung von Ausgleichsbeträgen.</p> <p>(3) Er entscheidet:</p> <p>a) über die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 14 Abs. 2 und 31 Abs. 2 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,</p> <p>b) über die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 34 und 35 in Verbindung mit § 36 BauGB einschließlich der Stellungnahme zu Widersprüchen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung,</p> <p>c) über die Zustimmung im Sinne des § 32 BauBG, sofern die Gemeinde Bedarfs- und Erschließungsträger ist,</p>	<p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist über jeden Fall unverzüglich zu informieren.</p> <p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist über jeden Fall unverzüglich zu informieren.</p> <p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist über jeden Fall unverzüglich zu informieren</p> <p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist über jeden Fall unverzüglich zu informieren</p>	<p>Einverstanden</p> <p>Einverstanden</p> <p>1. § 31.2 BauGB als Dauertagesordnungspunkt <b>Erteilte Befreiungen</b> auf alle APV-Sitzungen (ca. 20-30 Fälle pro Jahr)</p> <p>2. § 14 Abs. 2 Veränderungssperre (seit einigen Jahren nicht mehr vorgekommen. Der Ausschuss wird im Einzelfall informiert. <b>Einverstanden mit Vorschlag.</b></p> <p>§§ 34 und 35 BauGB Betrifft alle Bauanträge, denen kein qualifizierter Bebauungsplan zugrunde liegt (durchschnittlich 60 bis 80 pro Jahr). Da hierunter jeder An-/Umbau erfasst werden müsste, entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand. <b>Deshalb sollte die alte Regelung beibehalten werden. Informationen bei Bauvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung werden bekannt gegeben bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt.</b></p> <p><b>Neu: Einverstanden mit Vorschlag.</b></p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>d) über die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>e) über die Angelegenheiten der Verkehrssicherheit, der Verkehrseinrichtungen und des Öffentlichen Personennahverkehrs,</p> <p>f) über alle vorbereitenden und satzungsbegleitenden bzw. planbegleitenden Beschlüsse, mit Ausnahme abschließender Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.</p>	<p>über die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall.</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Der Vorschlag der CDU-Fraktion wird übernommen mit folgender Ergänzung:</b>  <b>Anstelle des APV tritt eine einvernehmliche Entscheidung der Vergabekommission. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, entscheidet der APV in seiner nächsten Sitzung.</b></p>	<p>Betrag müsste aufgrund der angepassten Gebührenordnung auf 10.000,- € angehoben werden. Diese Regelung würde die Flexibilität der Verwaltung stärken, da z.B. im Rahmen laufender Bauvorhaben kurzfristige Gutachten notwendig waren (s. OGTS Gründung oder Biostation Statikerweiterung).</p>

**§ 8  
Bauausschuss**

(1) Der Bauausschuss berät:

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>a) über alle Einzelplanungen auf dem Gebiete des gemeindlichen Hoch- und Tiefbaues sowie der Grün und Friedhofsanlagen, soweit nicht der Werksausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,</p> <p>b) über die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NW (DSchG),</p> <p>(2) Er entscheidet über:</p> <p>a) alle Einzelmaßnahmen auf dem Gebiete nach Absatz 1 Buchst. a) mit einer voraussichtlichen Bausumme von mehr als 10.000,00 € bis 125.000,00 € einschl. der bautechnischen Ausbaumerkmale,</p> <p>b) die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>c) die Beauftragung von Architekten, Bauleitern, Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 5.000,00 €,</p>	<p>alle Einzelmaßnahmen auf dem Gebiete nach Absatz 1 Buchst. a) mit einer voraussichtlichen Bausumme von mehr als 5.000,00 € bis 125.000,00 € einschl. der bautechnischen Ausbaumerkmale,</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung: In Ergänzung des Vorschlags der CDU-Fraktion Entscheidung in Vergabekommission wie vor.</b></p> <p>die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung: In Ergänzung des Vorschlags der CDU-Fraktion Entscheidung in Vergabekommission wie vor.</b></p> <p>Die Beauftragung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten ?????</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung: In Ergänzung der bisherigen Regelung Entscheidung in Vergabekommission wie vor.</b></p>	<p>Siehe Ausführungen zu Hauptausschuss § 3 Abs. 3 p) ab 50.000,- € bezügl. der Beratung im Ausschuss/Rat.</p> <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b> Die Entscheidung ab 50.000,- € bis offen im Bauausschuss als dem zuständigen Fachausschuss zu treffen und nicht noch eine weitere Instanz einzubinden (Verwaltungsvereinfachung).</p> <p>Die Arbeiten werden bereits jetzt fast ausschließlich im Rahmen der Unterhaltungs- bzw. Instandhaltungsprogramme (Gebäudeunterhaltung, Straßeninstandsetzungsprogramm) vom BA beraten und beschlossen. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden nur bei Defekt, Zerstörung und Notfällen durchgeführt. Diese Maßnahmen dulden in der Regel keinen Aufschub.</p> <p>Deshalb wird vorgeschlagen, es bei <b>der alten Regelung zu belassen und den Ausschuss im Nachhinein zu informieren.</b></p> <p>Anhebung auf 10.000,-- €; s. Vorschlag APV zu § 7 Abs. 3 d).</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>d) die in Planung zu nehmenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,</p> <p>e) die Festlegung des Ausbauplanes und der bautechnischen Ausbaumerkmale bei gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen,</p> <p>f) die grundsätzlichen Angelegenheiten der Straßenreinigung,</p> <p>g) den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen von Hoch und Tiefbaumaßnahmen, bei einem Wert von mehr als 10.000,00 € bis 50.000,00 € einschließlich etwaiger Entschädigungen. Die Notar und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bleibt unberührt.</p> <p>h) die vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern nach § 4 DSchG;</p> <p>i) die Förderung von Denkmälern aus den Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Haushaltsmitteln der Gemeinde nach § 35 DSchG, soweit die Fördermittel im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten. Im übrigen ist der Bürgermeister im Rahmen der Richtlinien und verfügbarer Haushaltsmittel zuständig; der Bauausschuss ist anschließend über die erteilten Bewilligungen zu informieren.</p>	<p>den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, bei einem Wert von mehr als 5.000,00 € bis 50.000,00 € einschließlich etwaiger Entschädigungen. Die Notar und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bleibt unberührt.</p>	<p>Einverstanden mit Vorschlag.</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>j) Erlaubnisse nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG sowie die Erteilung des Einvernehmens im Falle des § 9 Abs. 3 DSchG, soweit es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt.</p>		
<p><b>§ 9</b> <b>Jugend-, Altenhilfe und Sozialausschuss</b></p>		
<p>(1) Der Jugend-, Altenhilfe und Sozialausschuss berät:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über die Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen der freiwilligen gemeindlichen Sozialhilfe,</li> <li>b) über Belange der Jugend, Grundsätze der Förderung und Maßnahmen für besondere gesellschaftliche Zielgruppen,</li> <li>c) über die Förderung von Baumaßnahmen und sonstigen Einrichtungen in freier Trägerschaft (wie zum Beispiel Kindergärten, Kinderspielplätze, Altenheime usw.).</li> </ul> <p>(2) Er entscheidet:</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>a) über die Zuwendung der Haushaltsmittel zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Jugend, Altenhilfe und Soziales von mehr als 250,00 € im Einzelfall;</p> <p>b) über die Grundsätze zur Förderung der freien Wohlfahrtsverbände;</p> <p>c) über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe durch die Gemeinde Eitorf;</p>	<p>über die Zuwendung der Haushaltsmittel zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Jugend, Altenhilfe und Soziales im Einzelfall;</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>In Ergänzung der bisherigen Regelung: Die Verwaltung berichtet vierteljährlich im JASA über die Fördermaßnahmen.</b></p>	<p>Über die Bemessung der Haushaltsmittel für diese Bereiche wird im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung beraten und beschlossen. Zum einen erfolgen die Zuschüsse aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. Förderung von Kindergärten) oder vertraglichen Vereinbarungen (z.B. Zuschuss an Gemeindefußballclub 5.000,- €, der gemeindliche Aufgaben wahrnimmt). Zum anderen bewegen sich die Zuwendungen im <b>Kleinstbereich</b> ( z.B. Zuschüsse an die Vereine –nach beschlossenen Kriterien-; Fest der internationalen Begegnung – Ansatz HPL 2005 0,- €, Finanzierung über Spenden; Veranstaltungen des Jugendcafe`s, die zum Teil spontan stattfinden und nie über 250,- € liegen).</p> <p>Der JASA tagt im Durchschnitt 5 mal im Jahr. Bei Umsetzung der gewünschten Änderungen wäre von monatlichen Sitzungen auszugehen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, es bei der alten Regelung zu belassen. Alles andere würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, ggf. kurzfristige Angebote im Jugendbereich be-/verhindern, und stände auch in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem Volumen der Haushaltsmittel, um die es in diesem Bereich geht.</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>d) über die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Ausbau und die Renovierung von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die der Jugend-, Alten- und Familienhilfe dienen sollen.</p>		
<p><b>§ 10</b> <b>Kultur- und Sportausschuss</b></p>		
<p>(1) Der Kultur- und Sportausschuss berät:</p> <p>a) über Maßnahmen zur Kultur- und Sportförderung, der Erwachsenenbildung und der Freizeitgestaltung, insbesondere über die Durchführung kommunaler Veranstaltungen,</p> <p>b) über die allgemeine Sportpflege, Sportförderung, Mitwirkung bei Veranstaltungen des Gemeindefortsportes und Maßnahmen zur Förderung des Sports der nicht vereingebundenen Einwohner,</p> <p>c) über die Grundsätze für die Planung, die Einrichtung, den Ausbau und die Renovierung von allen Einrichtungen des Kulturlebens, der Freizeitgestaltung und des Sports.</p> <p>(2) Er entscheidet:</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>a) über die Planung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde, soweit die Kosten den Betrag von insgesamt 2.500,00 € übersteigen;</p> <p>b) über die Richtlinien für die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung der Kultur und der Heimatpflege sowie über die Verteilung der Mittel ab 500,00 € im Einzelfall,</p> <p>c) über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaften,</p> <p>d) über den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien ab 2.500,00 € im Einzelfall,</p> <p>e) über die Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten,</p>	<p>über die Planung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Beibehalt der bisherigen Regelung.</b></p> <p>über die Richtlinien für die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung der Kultur und der Heimatpflege sowie über die Verteilung der Mittel im Einzelfall</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Beibehalt der bisherigen Regelung.</b></p> <p>über den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien im Einzelfall</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Bisherige Regelung beibehalten.</b></p>	<p>Über die Planung der kulturellen Veranstaltungen für das jeweilige Haushaltsjahr wird vorab in einer <b>Arbeitsgruppe</b> (in der alle Parteien vertreten sind) beraten und Veranstaltungen festgelegt. Dieses Ergebnis wird im <b>KuSpa</b> zur Beratung und Beschlussfassung gestellt. Letztlich steht es dann im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung und – verabschiedung im <b>HA</b> und <b>Rat</b> zur Disposition.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, es bei der bisherigen Regelung zu belassen (da ohnehin alle Veranstaltungen vorgeplant sind).</p> <p>Hier wird auf die Ausführungen zum JASA § 9 Abs. 2a) hingewiesen.</p> <p>Vorschlag, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.</p> <p>Der gesamte Ansatz für das Archiv beträgt nur <b>500,-€</b></p> <p>Es kommt mehrmals im Jahr vor, dass archivwürdiges Material angeboten wird, z.B. über Internet-Plattformen oder Privatpersonen. Schnelle Reaktion ist erforderlich, um sich ein wertvolles „Schnäppchen“ zu sichern. Bei den Beträgen handelt es sich manchmal nur um 10,-. Bis 25,- €</p> <p>Es wird vorgeschlagen, es beim alten Verfahren zu belassen.</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>f) über die Benutzung der kommunalen Sportanlagen einschließlich des Hermann-Weber-Bades bzw. über Anträge auf Änderung von bestehenden Belegungsplänen, sofern eine Einigung zwischen dem Gemeindesportbund und den beteiligten Vereinen nach Vermittlung durch den Bürgermeister nicht zustande kommt,</p> <p>g) über die Grundsätze zur Förderung des Sports,</p> <p>h) über die Beschaffung von Sportgeräten ab 5.000,00 € im Einzelfall.</p>	<p>über die Beschaffung von Sportgeräten ab 2.500 € im Einzelfall</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>In Ergänzung des Vorschlags der CDU-Fraktion:</b></p> <p><b>Entscheidung in Vergabekommission wie vor.</b></p>	<p>Es werden überwiegend nur Ersatzbeschaffungen von Geräten durchgeführt, die für den Schul- und Vereinssport erforderlich sind.</p> <p>Auch hier sollte die alte Regelung bestehen bleiben. <b>Der Ausschuss würde im Nachhinein</b> informiert.</p>
<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Markt und Kirmesausschuss</b></p>		
<p>(1) Der Markt und Kirmesausschuss berät über die Höhe des Standgeldes, den Erlass von Marktordnungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen aus Anlass von Märkten und Volksfesten.</p> <p>(2) Er entscheidet über:</p> <p>a) die räumliche Abgrenzung des Marktgeländes,</p> <p>b) die Terminierung der Marktveranstaltungen,</p> <p>c) die Vergabe der Standplätze,</p> <p>d) die Vorschläge zur Verkehrsregelung bei Marktveranstaltungen.</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<b>§ 12 Personalausschuss</b>		
<p>(1) Der Personalausschuss berät alle Personalangelegenheiten, die dem Rat oder dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist.</p> <p>(2) Er entscheidet gemäß § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung:</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>a) über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 9 g.D. BBO oder einer höheren Besoldungsgruppe richten,</p>	<p>über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Beibehalt der bisherigen Regelung.</b></p>	<p>Der Vorschlag der CDU-Fraktion verstößt gegen geltendes Recht.</p> <p>1.§74 Abs.1 S. 3 GO NRW ermächtigt den Rat einer Kommune nicht unbegrenzt dazu, dem Bürgermeister Personalentscheidungskompetenzen zu entziehen <del>und durch das Gesetzgeber</del>.</p> <p>Die Änderung der Kommunalverfassung vom 17.Mai1994 hat der Gesetzgeber neben dem Rat mit der Urwahl des Bürgermeisters eine zweite gleichwertige Säule demokratisch legitimierter Repräsentanz der Bürgerschaft aufgestellt, vgl. § 40 Abs.2 S.1 GO NRW n.F. <b>VG Aachen, Urteil vom 28.06.2001</b></p> <p>Das Gericht hat u.a. ausgeführt, dass zur Organisationshoheit des BM untrennbar auch die Personalhoheit gehört. Der BM muss entscheiden, mit welchem Personal er arbeitet, wen er mit welchen Aufgaben betraut, wen er fördert und wen er ggf. entlässt. Dies ergibt sich aus der Wahlentscheidung der Bürgerschaft.</p> <p>Desweiteren geht aus dem Urteil hervor, dass dem BM durch die Hauptsatzung die Zuständigkeit für Personalentscheidungen nicht völlig entzogen werden darf, die Bedienstete betreffen, die auf der <b>Ebene der Sachbearbeitung oder in vergleichbarer Art unterhalb der Leitungsebene (Referatsleiter) tätig sind.</b> Denn dies ist der Mitarbeiterstamm, mit dem der BM regelmäßig die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erbringen hat und der das Gros der gegenüber den Bürgern zu erfolgenden Einzelentscheidungen trifft oder in sonstiger Weise überwiegend rein vollziehend tätig ist.</p> <p>Auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage lassen sich für den BM stärkere Personalkompeten-</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>b) über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Bezüge sich nach der Vergütungsgruppe V b g.D. BAT oder einer höheren Vergütungsgruppe richten;</p> <p>c) über die Gewährung von freiwilligen Unterstützungen mit Ausnahme von Arbeitgeberdarlehen an gemeindliche Mitarbeiter;</p> <p>d) über sonstige zustimmungsbedürftige bzw. mitwirkungsbedürftige personelle und soziale Angelegenheiten gemäß §§ 72 ff. Landespersonalvertretungsgesetz, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 Abs. 3 GO handelt.</p>	<p>über die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern</p> <p>bb) über Höhergruppierung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe Vb g.D. oder einer höheren Vergütungsgruppe richten</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Beibehalt der bisherigen Regelung.</b></p>	<p>zen herleiten, die bezogen auf die Gemeinde Eitorf Besoldungsgruppe A 12/BAT III bedeuten würde (unterhalb der Leitungsebene; leitende Dienstkräfte sind in der Gemeinde Eitorf die Amtsleiter).</p> <p><b>Es wird vorgeschlagen, es vorerst bei der derzeitigen Regelung zu belassen, da der Gesetzgeber offensichtlich noch in diesem Jahr die Stellung der Bürgermeister weiter stärken will und sich die beabsichtigten Änderungen auch auf die Personalkompetenzen der Bürgermeister erstrecken werden.</b></p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p><b>§ 13 Umweltausschuss</b></p>		
<p>(1) Der Umweltausschuss berät über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Grundsätze, Leitlinien und Rahmenrichtlinien zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen, zur Erhaltung der Lebensfähigkeit des Naturhaushaltes, namentlich zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt, zur Luft-, Boden- und Wasserreinhaltung und zur Lärmbekämpfung,</li> <li>b) die gemeindlichen Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung, zu Natur und Landschaftsschutz sowie Landschaftsplänen,</li> <li>c) Maßnahmen, die in Natur und Landschaftsschutzgebiete eingreifen, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind und einer Ausnahmegenehmigung bedürfen,</li> <li>d) gemeindliche Maßnahmen an Gewässern,</li> <li>e) Maßnahmen zur Förderung der Land und Forstwirtschaft.</li> </ul> <p>(2) Er entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alle Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes fördern,</li> <li>b) die Zuwendung der Haushaltsmittel zur Förderung des Umweltschutzes ab 250,00 €</li> </ul>	<p>die Zuwendung der Haushaltsmittel zur Förderung des Umweltschutzes</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung: Beibehalt der bisherigen Regelung.</b></p>	<p>Auch hier wird auf die Ausführungen zum JASA §9 Abs. 2a) verwiesen mit dem Vorschlag, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>c) Planung und Ausbau neuer Wald und Wanderwege mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>d) Planung und Gestaltung von gemeindlichen Grünflächen und Parkanlagen mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall.</p>	<p>Planung und Ausbau neuer Wald und Wanderwege mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall.</p> <p>Planung und Gestaltung von gemeindlichen Grünflächen und Parkanlagen mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall</p>	<p>Einverstanden mit dem Vorschlag.</p> <p>Bedingt durch die verschärften gesetzlichen Vorgaben werden hierbei heute teilweise Ingenieurleistungen notwendig. Die alte Regelung sollte deshalb beibehalten werden. Siehe auch Erl. zu Planungskosten APV § 3 Abs. 3 d) und BA § 2 Abs. 2 c). <b>Neu: Einverstanden mit Vorschlag.</b></p>

**§ 14  
Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die entweder bis zu in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen anfallen, im Verwaltungsablauf ohne wesentliche Veränderung regelmäßig wiederkehren oder die nicht von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO in seine Zuständigkeit fallen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu den vorstehenden Wertgrenzen über Auftragsvergaben sowie über die sonstigen Angelegenheiten, die nicht dem Rat oder einem Fachausschuss nach dieser Hauptsatzung oder durch Ratsbeschluss zugewiesen sind.
- (3) Er entscheidet weiterhin über

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>a) die Aufnahme von Krediten;</p>	<p>gestrichen / Zuständigkeit HA</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung:</b></p> <p><b>Beibehalt der bisherigen Regelung.</b></p>	<p><b>1. Kassenkredite</b>  Höchstbetrag ist in der <b>Haushaltssatzung</b> festgelegt. Mitunter <b>täglich schwankende Summen! Eine Beschlussfassung im Ausschuss nicht durchführbar.</b></p> <p><b>2. Darlehen</b>  Bis zur letzten Änderung der GO war die Kreditaufnahme gesetzlich vorgegeben dem Rat vorbehalten (§ 28 Abs. 1 q GO NW). Diese Vorschrift wurde 1998 aus Praktikabilitätsgründen abgeschafft und die Zuständigkeit dem Bereich der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ zuge-schlagen.  Kreditermächtigung vom Rat mit der Haushalts-satzung beschlossen. Ferner dürfen Kredite nur für Investitionen aufgenommen werden; die Kreditermächtigung gilt zudem nur zeitlich be-grenzt (bis zum Ende des auf das Haushalts-jahr folgenden Jahres).  Kreditaufnahmen stehen i.d.R. kurzfristig an, schnelle Entscheidungen innerhalb eines Vor-mittags gefordert.  Beschlussfassung in einem Ausschuss wenig praktikabel, auch wegen der geringen Entschei-dungsfreiheit.  <b>Ausschuss/Rat wurden bisher schon regelmä-ßig über Kreditaufnahmen/Umschuldungen informiert.</b></p> <p><b>Es wird vorgeschlagen, dass bisherige Verfah-ren beizubehalten.</b></p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>b) die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung der gemeindlichen Einrichtungen und für laufend notwendige Betriebsmittel;</p> <p>c) den Abschluss von Miet oder Leasingverträgen, über Arbeitsmittel und dergl., die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs erforderlich sind;</p> <p>d) die Ausübung des Vorkaufsrechtes;</p> <p>e) die Antragstellung gemäß § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen);</p> <p>f) die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes), außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung;</p>	<p>die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung der gemeindlichen Einrichtungen und für laufend notwendige Betriebsmittel ab einem Wert von ??????</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung: Beibehalt der bisherigen Regelung.</b></p> <p>streichen / Zuständigkeit APV</p> <p><b>Vorschlag Ältestenrat und Verwaltung: Beibehalt der bisherigen Regelung.</b></p> <p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist unverzüglich zu informieren.</p> <p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Mitteilung aus den Ämtern, dass ein Eingriff in diesen Bereich den laufenden Betrieb stellenweise lahm legen würde. Beispielhaft: Buch, Literatur, Tonerkartuschen, Farbbänder, Austausch defekter Kleingeräte, Reparaturen im EDV-Bereich, Batterien, Papierbeschaffungen, Kabel, etc. Des weiteren auch Wasser-, Gas- und Reinigungskosten, Grundbesitzabgaben etc, die aufgrund vertraglicher Verpflichtung/Satzung geleistet werden müssen. Eine Wertgrenze könnte hier aufgrund schwankender Verbräuche nicht benannt werden. Es wird dringendst empfohlen, die alte Regelung zu belassen.</p> <p>Der APV berät über Ausübung ab 10.000,- € Kaufpreis und Entschädigung. Relativ selten. In den letzten 2 Jahren keine Ausübung von Vorkaufsrechten. Vorschlag daher, alte Regelung beizubehalten.</p> <p>Kommt relativ selten vor, da fast alle Bebauungspläne rechtsgültig sind. Einverstanden mit dem Änderungsvorschlag.</p> <p>Siehe Erl. zu APV § 7 Abs. 3b). Bisherige Regelung sollte beibehalten werden. <b>Neu: Einverstanden mit Vorschlag.</b></p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
g) die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB (Ausnahmen, die der Bebauungsplan vorsieht);	mit Zusatz: Der Ausschuss ist unverzüglich zu informieren.	Relativ wenig Fälle, da selten konkrete Ausnahmen geregelt sind. Einverstanden mit dem Fraktionsvorschlag.
h) die Erteilung des Einvernehmens nach §§ 34 und 35 BauGB, außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung;	mit Zusatz: Der Ausschuss ist unverzüglich zu informieren.	Siehe Erl. zu APV § 7 Abs. 3 b) Vorschlag daher, alte Regelung beizubehalten. <b>Neu: Einverstanden mit Fraktionsvorschlag.</b>
i) die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, wenn der der Veränderungssperre zugrunde liegende Anlass nicht berührt wird;	mit Zusatz: Der Ausschuss ist unverzüglich zu informieren.	Siehe Erl. zu BM § 14 Abs. 3 e) Einverstanden mit Fraktionsvorschlag.
j) die Erteilung des Einvernehmens nach § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung);	mit Zusatz: Der Ausschuss ist unverzüglich zu informieren.	Siehe Erl. zu BM § 14 Abs. 3 e) Einverstanden mit Fraktionsvorschlag.
k) die Erteilung des Einvernehmens nach § 19 Abs. 3 BauGB (Teilungsgenehmigung).		
<b>§ 15 Inkrafttreten</b>		
Die Zuständigkeitsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.	muss verabredet werden	

**Anmerkung: Unverzüglich bedeutet in allen Fällen Bekanntgabe in der nächsten Sitzung.**